

BL_GERICHTE 735 10 229 vom 20. April 2009

BL Gerichte, 2009-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735 10 229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_10_229)

FR: BL_GERICHTE 735 10 229 du 20 avril 2009

IT: BL_GERICHTE 735 10 229 del 20 aprile 2009

Regeste

Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

Erwägungen

E. 4

Es ist weiter die Höhe des von der D. zu leistenden Schadenersatzes zu prüfen. Auszugehen ist davon, dass nach Art. 122 Abs. 1 ZGB - entgegen dem Eventualantrag der geschiedenen Ehefrau - jeder Ehegatte im Falle der Scheidung nur Anspruch auf die Hälfte der nach den Art. 22 ff. FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten hat. Die Höhe des Schadenersatzes kann sich daher lediglich auf die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel beziehen, nicht aber auf die vor der Ehe erworbenen Ansprüche (vgl. Urteil des EVG vom 20. März 2006, B 126/04, E. 3.2). Aufgrund der Akten steht fest, dass der geschiedene Ehemann ein Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge im Umfang von Fr. 164'626.05 bei der D. geäußert hatte. Unklar ist dagegen, ob in diesem Betrag auch vorehelich angespartes Vorsorgekapital enthalten ist. Die D. wird die Freizügigkeitsleistung für den Zeitraum vom 23. September 1988 (= Heirat) bis 24. Oktober 2007 (= Rechtskraft des Scheidungsurteils) inkl. Zins zu ermitteln haben. Die Hälfte dieses Betrages ergibt den vorsorgerechtlichen Anspruch der geschiedenen Ehefrau bzw. den von der D. zu leistenden Schadenersatz.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob der von der D. zu ermittelnde vermögensrechtliche Anspruch der geschiedenen Ehefrau seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Überweisung zu verzinsen ist.

E. 5.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet die durchgehende Verzinsung der Vorsorgeguthaben ein wesentliches Merkmal der beruflichen Vorsorge (vgl. Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02). Nach diesem Grundsatz ist die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Scheidung zustehende Austrittsleistung vom massgebenden Stichtag der Teilung an (d.h. Rechtskraft des Scheidungsurteils; vgl. dazu BGE 132 V 236; Hans - Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 460) bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Mit der (durchgehenden) Verzinsung der Vorsorgeguthaben soll der Vorsorgeschutz erhalten bleiben. Diese Überlegungen haben ihre Gültigkeit auch für den Fall der verfahrensmässig bedingten Verzögerung der Aufteilung der Austrittsleistungen bei Ehescheidung und deren Vollzug. Dem Gesichtspunkt der Wahrung und Erhaltung des Vorsorgeschutzes würde es ebenfalls zuwiderlaufen, wenn die Einrichtung der beruflichen Vorsorge (vgl. dazu auch BGE 128 V 45 E. 2b mit Hinweisen) vom Zeitpunkt der

Scheidung bis zur Übertragung mit dem Guthaben, das der ausgleichsberechtigten geschiedenen Person zusteht, Anlagen tätigen und Erträge erzielen oder der andere geschiedene Ehepartner von den Zinsen auf dem ganzen Altersguthaben alleine profitieren könnte.

E. 5.2

Der Zins richtet sich bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach dem Gesetz oder dem Reglement. Der vom Bundesrat festzulegende Mindestzinssatz beträgt vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 2,5 %, vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2,75 %, vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 2 % und ab 1. Januar 2012 1,5 %. Für die Zeit danach legte die bundesgerichtliche Rechtsprechung präzisierend fest, dass die Austrittsleistung 30 Tage nach Erlass des Scheidungsurteils fällig werde (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 2 und 3 FZG). Während dieser Dauer bzw. bis zur Überweisung innerhalb dieser Periode sei ebenfalls der gesetzliche oder reglementarische Zins zu zahlen. Nach Eintritt der Fälligkeit sei ein Verzugszins nach Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 18. April 1984 geschuldet (vgl. BGE 129 V 258 E. 4.2.1, mit Hinweisen). Dieser entspricht dem in Art. 12 BVV2 geregelten BVG-Mindestzinssatz plus 1 % (vgl. zur Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses auf der Austrittsleistung: Botschaft zum FZG vom 26. Februar 1992 [BBl 1992 III 572 f.]).

E. 5.3

Hinsichtlich des Zinssatzes führte das Bundesgericht aus, dass im Rahmen des Obligatoriums die Altersguthaben mindestens zu dem in Art. 12 BVV2 festgelegten Zinssatz zu verzinsen seien (vgl. Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.3 ff.). Dieser Mindestzinssatz ist gemäss Rechtsprechung auch für die Verzinsung der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten geschuldeten Austrittsleistung heranzuziehen. Sofern das Reglement für die Verzinsung der Altersguthaben einen höheren Zinssatz vorsieht, gelangt dieser zur Anwendung. Im Bereich des Obligatoriums hat daher eine Vorsorgeeinrichtung auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV2 bzw. den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umhüllende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sehen in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden (Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.3 ff.).

E. 5.4

Schliesslich stellt sich die Frage, von welchem Zeitpunkt an eine Vorsorgeeinrichtung auf der Austrittsleistung gegebenenfalls einen Verzugszins schuldet, wenn das Sozialversicherungsgericht gestützt auf Art. 142 Abs. 2 ZGB (in der bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung) bzw. Art. 281 Abs. 3 ZPO (in Kraft seit 1. Januar 2011) die Austrittsleistung in betragsmässiger Hinsicht ermittelt hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die Vorsorgeeinrichtung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Kantonsgerichts, bevor die Verzugszinspflicht einsetzt. Wird der kantonale Entscheid weiter gezogen, gilt als Stichtag für den Beginn der

30-tägigen Zahlungsfrist der Tag der Ausfällung der Entscheidung des Bundesgerichts (vgl. Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.5.2; vgl. dazu auch Mitteilung des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 70).

E. 5.5

Die D. hat entsprechend diesen Grundsätzen den Zins (durchgehende Verzinsung) seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Zeitpunkt der Überweisung auf den von ihr noch zu ermittelnden vorsorgerechtlichen Anspruch der geschiedenen Ehefrau zu berechnen. Dabei hat sie entweder den reglementarischen Zinssatz oder subsidiär den BVG-Mindestzinssatz nach Art. 12 BVV2 anzuwenden.

E. 6

Die geschiedene Ehefrau beantragt weiter, die im Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Josefstadt angeordnete Teilung des Guthabens auf dem 3a-Säulenkonto bei der I. gemäss Ziffer 2 sei zu vollziehen. Die Teilung der Austrittsleistungen im Scheidungsfall betrifft sämtliche Ansprüche aus den dem FZG unterstehenden Vorsorgeverhältnissen, zu welchen sowohl die Guthaben aus der obligatorischen Vorsorge als auch aus dem Überobligatorium sowie die Leistungen gehören, bei welchen der Vorsorgeschutz im Sinne von Art. 10 FZV durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto ("Freizügigkeitsguthaben" [Art. 22 Abs. 2 FZG]) gewährleistet wird; mit anderen Worten die gesamten Ansprüche aus den Säulen 2a und 2b. Nicht unter die Teilung der Austrittsleistungen nach Art. 122 ZGB fallen hingegen die Ansprüche aus der ersten und der dritten Säule (BGE 130 V 114 E. 3.2.2). Denn dabei handelt es sich um eine Versicherungspolice der Säule 3a, die güterrechtlich zu teilen ist (Baumann Katerina / Lauterburg Margareta, FamKomm Scheidung, 2005, N. 98 Vorbem. zu Art. 122-124 ZGB; Thomas Geiser, FamPra.ch 2002 S. 85; Hermann Walser, Berufliche Vorsorge, in: Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich, Das neue Scheidungsrecht, Zürich 1999, S. 49 ff., 51 f.). Daraus folgt, dass das Kantonsgericht für die Beurteilung des Anspruchs der geschiedenen Ehefrau auf Guthaben aus der Säule 3a nicht zuständig ist. Die Durchsetzung des Anspruchs hat die geschiedene Ehefrau auf zivilprozessualen Weg zu verfolgen.

E. 7

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG und § 20 Abs. 2 VPO sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Demgemäss wird erklart: 1. Die D. wird angewiesen, das während der Ehedauer (Heirat: 23. September 1988; Rechtskraft des Scheidungsurteils: 25. Oktober 2007) geäufterte Freizügigkeitsguthaben von C. inkl. Zins zu berechnen und A. mit Fälligkeit nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils die Hälfte des ermittelten Betrages auf ein von ihr noch zu bezeichnendes Vorsorgekonto zu überweisen, wobei dieser Betrag ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (25. Oktober 2007) mit den reglementarischen Zinssätzen oder subsidiär den BVG-Mindestzinssätzen gemäss Art. 12 BVV und gegebenenfalls ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. am Tag der Ausfällung des Entscheids des Bundesgerichts mit einem Verzugszinssatz von 2,5 % zu verzinsen ist. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.